

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährl.,
für das Ausland M. 8.— jährl.

Ausgabe jeden Freitag.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate

30 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Die Steuernachlässe im Gartenbau in ungünstigen Jahren.*
Die Ablehnung der Garantieübernahme entläßt den Verkäufer nicht aus der Verpflichtung des § 459 B. G. B.
Die Delegierten-Versammlung der Süddeutschen gärtnerischen Verbände, sowie die General-Versammlung der Arbeitgeber-Vereinigung deutscher Handelsgärtner zu Kaiserlautern am 23. und 24. Januar 1912.
Ein Beitrag zur Kenntnis der Pilzwurzel, Mykorrhiza.
Ueber Cyripedien, besonders Cyripedium insigne.
Ueber einige bemerkenswerte Krankheiten unserer Gemüsepflanzen. I.
Der deutsche Gartenbauhandel im Jahre 1911.
Der deutsche Gartenbauhandel im Jahre 1911.
Rechtspflege, Handel und Verkehr, Vereine und Versammlungen, Ausstellungen, Kultur, Fragekasten, Bücherschau usw.

Die Steuernachlässe im Gartenbau in ungünstigen Jahren.

Das verflossene Jahr 1911 war für die Landwirtschaft und Gärtnerei ein überaus ungünstiges. Die anhaltende Dürre war den Kulturen schädlich und erzeugte Mißwachs und Einbußen im Umsatz, denn es hatte die Quantität ebenso eine Verringerung aufzuweisen wie die Qualität. Das hatte nun dem Ausschuß beim Landeskulturrat Veranlassung gegeben, ein Gesuch an das Sächsische Ministerium des Innern zu richten, in welchem gebeten wurde, diejenigen Gärtnereien, welche durch die ganz abnorme Trockenheit des Jahres 1911 in erheblicher Weise gelitten haben sollten, in irgend einer Form zu unterstützen. Man durfte um so mehr mit einem solchen Ansinnen an die Kgl. Regierung herantreten, als ja auch den Landwirten in solcher gedrückten Lage eine Erleichterung durch Herabsetzung der Abgaben und Lasten gewährt wird. Was aber der Landwirtschaft recht und billig ist, sollte es dem Gartenbau in gleichem Maße sein. Indessen war die sächsische Regierung zunächst nicht gewillt, auf die Petition einzugehen, und es erfolgte zunächst ein ablehnender Bescheid. Man beschloß in der Gruppe der Kreishauptmannschaft Leipzig des Verbandes auch das Finanzministerium anzugehen, und das Gesuch, gestützt auf Erhebungen in den Gärtnereien, die durch Vertrauensmänner angestellt werden sollten, zu erneuern. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob und mit welchem Resultat das geschehen ist. Jedenfalls ruhte auch der Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat nicht, sondern brachte erneut seine Wünsche vor und es gelang ihm auch schließlich, das Ministerium von der hervorgerufenen Notlage zu überzeugen. Eine Verordnung des Finanzministeriums, die auf die Bemühungen des Ministeriums des Innern in dieser Sache zurückzuführen ist, bestimmte unter dem 15. Dezember, daß die Steuerbehörden bei den Gesuchen um Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung aus gärtnerischen Kreisen, eine eingehende Prüfung eintreten lassen und die Gesuche nach Möglichkeit berücksichtigen solle. Natürlich konnte es sich dabei nur um die Staatssteuern handeln, und nicht auch um die Kommunalabgaben. Für diese ist ja eine Ermäßigung und Befreiung nur durch die Gemeinde selbst zu erwirken, und das Sächsische Ministerium des Innern hat es in einem Bescheide vom 30. Dezember 1911 auch nicht für angängig erklärt, etwa von Aufsichtswegen in dieser Angelegenheit auf die Gemeinden einzuwirken. Die Gesuche sind also auch in die Gemeinden, zu denen die in Frage kommenden gärtnerischen Betriebe gehören, zu richten. In der Regel wird das von Erfolg sein, denn das ist wiederholt von den kommunalen Behörden erklärt

worden: „Wir richten uns nach dem, was hinsichtlich der Staatssteuern verfügt wird.“

Die für Sachsen in Frage kommende Bestimmung befindet sich in § 7 des Steuergesetzes, wo es heißt: „Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines nichtverschuldeten Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.“ Das Steuerregulativ der Gemeinden enthält persönlich eine analoge Vorschrift nicht, so z. B. auch das Ortsgesetz für die Stadt Leipzig nicht. Das hindert jedoch nicht, den oben erwähnten § 7 zur Anwendung zu bringen, da die staatlichen Unternehmen vorbildlich sein sollen.

In Preußen kommt § 20 des Einkommensteuergesetzes in Frage, der folgendermaßen lautet: „Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. eine Ermäßigung der Steuersätze um 3 Stufen gewährt wird.“ Allerdings ist es fraglich, ob solche Verödung der Kulturen durch anhaltende Dürre als ein Unglück im Sinne des Abs. 2 des § 20 anzusehen ist. Auf jeden Fall kommt aber § 44 des preußischen Gewerbesteuergesetzes zur Anwendung, der besagt: „War ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse (hierzu gehört die anhaltende Trockenheit) wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.“ Die Entscheidung liegt bei der Bezirksregierung und im Beschwerdeverfahren beim Finanzminister. Es läßt sich also auf jeden Fall eine Herabsetzung der Gewerbesteuer erzielen.

In Bayern bringt das Einkommensteuergesetz in § 20 dieselbe Vorschrift wie § 20 des preußischen Einkommensteuergesetzes, dagegen fehlt es im Gewerbesteuergesetz an einer analogen Bestimmung.

Das württembergische Steuergesetz sieht im Artikel 21 bei besonderen Unglücksfällen die Ermäßigung vor und in der ministeriellen Anweisung werden darunter ausdrücklich unter § 13 „Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen, Hagelschlag und ähnliches“ aufgeführt. Auf diese Auslegung kann man sich auch in Preußen und Bayern stützen. Es heißt also rechtzeitig Gesuche an die Finanzministerien und die Gemeinden einreichen. Sie werden oft von Erfolg gekrönt sein.

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde.

Die Ablehnung der Garantieübernahme entläßt den Verkäufer nicht aus der Verpflichtung des § 459 B. G. B.

Der § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt den Verkäufer dafür haften, daß die verkaufte Sache nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder